

Organtransplantation

(§§38, 56, §62 Abs. 2, §79 GöV). Weiter obliegen wichtige Aufgaben den Leitern von / Kombinat, **Z7** volkseigenen Betrieben und **Z7** staatlichen Einrichtungen (z.B. §8 Abs. 1 Kombinat-VO; §16 Abs. 5 Schulordnung vom 29.11. 1979, GBl. I 1979 Nr. 44 S. 433), den Kontroll- und Aufsichtsorganen (z. B. § 2 Abs. 1 VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 1.10. 1987, GBl. I 1987 Nr. 26 S. 249), den Vorständen und Mitgliedern der Genossenschaften (z.B. §24 Abs. 2 LPG-Gesetz); die / Deutsche Volkspolizei hat die öffentliche O. zu gewährleisten. Als allgemeines gesellschaftliches Anliegen schließen O. eine breite demokratische Mitwirkung ein: z.B. Kampf um die Anerkennung als Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit, Gewerkschaftskontrolle (**Z7** gewerkschaftliche Rechte), Tätigkeit der Aktivist für O. der Wohnbezirksausschüsse der **Z7** Nationalen Front der DDR, der Volkskontrollausschüsse (**Z7** Arbeiter-und-Bauern-Inspektion), FDJ-Kontrollposten, / Schiedskommissionen und / Konfliktkommissionen, freiwilligen Feuerwehren, **Z7** freiwilligen Helfer der DVP, Naturschutzbeauftragten, Verkehrssicherheitsaktivisten. Für die Gewährleistung von O. gelten neben Gesetzen und Rechtsvorschriften / Arbeitsordnungen und Betriebsordnungen, **Z7** Stadt- und Gemeindeordnungen, **Z7** Hausordnungen und ähnliches sowie technische und andere Normative, Bedienungsvorschriften, Rezepturen usw. (**Z7** Standards). Sie sollen vor allem im Produktionsprozeß, beim Personen- und Güterverkehr, im / Gesundheits- und Arbeitsschutz, **Z7** Brandschutz, im **Z7** Grenzgebiet, im **Z7** Personenstandswesen, Paß- und Meldewesen, beim Umgang mit Giften, Sprengmitteln, Schußwaffen usw. O. durchsetzen helfen und **Z7** Rechtsverletzungen, insbesondere der / Kriminalität Vorbeugen.

Organtransplantation - hochspezialisierter **Z7** medizinischer Eingriff, der auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse der Medizin durchgeführt wird, wenn die Anwendung anderer medizinischer Mittel und Methoden zur Erhaltung des Lebens oder zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit eines Kranken keine oder nur geringe Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 1 Abs. 1 VO über die Durchführung von Organtransplantationen vom 4.7. 1975, GBl. I 1975 Nr. 32 S. 597, i. d. F. der 2. VO vom 5. 8.1987, GBl. I 1987 Nr. 18 S. 193). In der DDR werden vorwiegend Nierentransplantationen, vereinzelt aber auch Leber- und Herztransplantationen durchgeführt. Transplantiert werden vor allem Organe Verstorbener. Die Organentnahme für Transplantationszwecke ist zulässig, sofern nicht der Verstorbene selbst anderweitige Festlegungen getroffen hat (§4 der VO), seine Angehörigen können ihr nicht widersprechen. In jüngster Zeit hat die Organentnahme vom lebenden Spender zunehmende Bedeutung erlangt, weil die Erfolgsaussichten für eine Transplantation solcher Organe besonders hoch sind. Sie ist nur zulässig, wenn im Ergebnis gründli-

cher ärztlicher Untersuchung festgestellt wurde, daß für den Spender keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Rechtliche Voraussetzung für die Organentnahme ist auch die **Z7** Zustimmung des Spenders; vor deren Abgabe ist er aus ärztlicher Sicht umfassend über mögliche Folgen und eventuelle Risiken aufzuklären. Der Spender kann vor dem Eingriff seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen jederzeit zurücknehmen, wenn er das mit der Entnahme verbundene Risiko letztlich doch nicht eingehen will. Für eine Spende kommen nur paarige Organe in Betracht. Empfänger ist ein Kranker, bei dem eine hohe Gewebeverträglichkeit mit dem Organ, das ihm transplantiert werden soll, besteht. Für die Organspende dürfen weder materielle noch finanzielle Leistungen gefordert, angeboten oder gewährt werden. Angesichts der humanistischen Einstellung des Spenders, einem anderen Menschen zu helfen, ist rechtlich festgelegt, daß er Ersatz für alle materiellen Nachteile erhält, die ihm infolge der Organentnahme entstehen (§11 der VO).

örtliche Räte - ständig arbeitende Organe der **Z7** örtlichen Volksvertretungen, die von diesen gewählt werden und ihnen verantwortlich sind. Den ö. R. obliegt die Vorbereitung und Auswertung der Tagungen und der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen. Sie leiten im Auftrage der Volksvertretung und auf der Grundlage der Gesetze sowie der Beschlüsse der Volksvertretungen die ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich, arbeiten die bei der staatlichen Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung zu lösenden Aufgaben heraus und legen den Volksvertretungen die zu treffenden Entscheidungen zur Beschlußfassung vor. Die ö. R. unterstützen die Arbeit der **Z7** Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und der **Z7** Abgeordneten, geben ihnen die erforderlichen Auskünfte und Informationen und schaffen die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für deren Tätigkeit.

Zu den ö. R. gehören

- der Magistrat von Berlin und die Räte der Bezirke;
- die Räte der Kreise in den (Land-)Kreisen, die Räte der Städte in den Stadtkreisen und die Räte der Stadtbezirke in Berlin;
- die Räte der Städte in den kreisangehörigen Städten, die Räte der Stadtbezirke in den Stadtkreisen (die in Stadtbezirke untergliedert sind) und die Räte der Gemeinden.

Die ö. R. sind doppelt unterstellt: Jeder ö. R. ist einmal seiner Volksvertretung, zum anderen dem übergeordneten Rat verantwortlich. Somit gehört der ö. R. zugleich dem System der Räte an, an dessen Spitze der **Z7** Ministerrat der DDR steht. Die doppelte Unterstellung dient der Verwirklichung des **Z7** demokratischen Zentralismus: Sie sichert die eigenverantwortliche komplexe Leitung im Territorium unter breiterster Einbeziehung der Werktätigen, ihrer schöpferischen Initiative und Erfahrungen und die Beachtung der örtlichen Besonderheiten; sie ge-